

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der EUTECTICAL Engineering GmbH (EUTECTICAL)

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch in den Fällen, in denen wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen bei EUTECTICAL, unabhangig davon, ob EUTECTICAL im Einzelfall ausdrücklich auf solche Bedingungen Bezug nimmt oder nicht.
3. Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der geltenden österreichischen Bundesgesetze.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote werden stets unverbindlich unterbreitet.
Alle Angebote liegen die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von EUTECTICAL zugrunde.
2. Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgeblich ist.
Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch EUTECTICAL. Schweigen zu unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gilt im Falle der Auftragsvergabe als Zustimmung.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Konstruktionsunterlagen, Modellen, Vorlagen sowie sonstigen Angebotsunterlagen und CA-Daten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preis

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise "ab Werk/ EXW" in Euro gem. letztgültiger INCOTERM Definition zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Kosten für Fracht, Verpackung, Verladung, Versand und sonstige Nebenkosten sind nicht im Preis enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird dem Käufer separat in Rechnung gestellt.
3. Folgende Punkte sind nicht im Preis bei einer Hardware Lieferung enthalten und werden gesondert vereinbart:
 - Lieferung von technologischen Hilfsmitteln wie CAD-Daten, Schablonen, Modellen, NC-Programmen, Hardware-Hilfsgütern, Lehrern usw. von EUTECTICAL.
 - Provisorisch gefertigte Vorserienteile.
 - Prüfung von Hardware-Produkten auf Tryout-Pressen, die bei EUTECTICAL zur Verfügung stehen.
 - Erstmuster direkt aus der Hardware-Ware inklusive Erstmuster-Prüfbericht.
 - Verschleiß- und Ersatzteile.
 - Aktive Teilebeschichtung.
 - Montage- und Installationsdienstleistungen an der Maschine vor Ort auf der Seite des Käufers.
 - Übergabe der Hardware-Ware an Seiten des Käufers.

IV. Zahlungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen wie folgt fällig und zahlbar:
 - Auftragswerte bis EUR 10.000,00 netto: innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
 - Auftragswerte für Nicht-Hardware Lieferungen wie z.B. Consulting oder Engineering werden generell individuell vereinbart. Zahlungsziel netto: innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
 - Auftragswerte bei Hardware Lieferungen von mehr als EUR 10.000,00 netto:
 - 30 % nach Auftragsbestätigung durch die EUTECTICAL GmbH
 - 30 % nach Konstruktionsfreigabe
 - 30 % nach Vornahme
 - 10 % nach Freigabe, spätestens 60 Tage nach Lieferung

Die angegebenen Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für den Hauptauftrag.
Anfallende Kosten für Änderungen sind sofort nach Ausführung zu bezahlen.
Einzelne Zahlungsschritte können in Abstimmung mit den Zahlungsschritten als Teilverkäufe fakturiert werden. Zahlbarkeit innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
Dies gilt auch für Rechnungsaufträge über Teillieferungen.

2. Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen. Nimmt EUTECTICAL Zahlungsanweisungen, Wechsel oder Schecks an, so erfolgt die Annahme stets erfüllungshalber und steht unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Guthabeneingangs.
Etwaige Diskontspesen sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die mit der Einziehung der Wechsel und Scheckbeträge verbunden sind, gehen zu Lasten des Käufers.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ein von EUTECTICAL gewährter Skonto erlischt, wenn der Besteller mit der Zahlung früherer Lieferungen oder Leistungen in Verzug gerät.
4. Bei Überschreitung etwaiger Zahlungsziele ist EUTECTICAL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach Mahnung mit der Möglichkeit, jederzeit nachzuweisen, dass der durch den Verzug verursachte Schaden tatsächlich höher ist.
5. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, steht es EUTECTICAL frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Folgen des Zahlungsverzugs.
6. EUTECTICAL ist jederzeit, insbesondere bei Zweifeln an der Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft des Bestellers, berechtigt, Sicherheiten für seine Zahlungsansprüche zu verlangen. Verweigert der Besteller die Sicherheitsleistung, so ist EUTECTICAL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
7. Alle Forderungen, die EUTECTICAL gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsverhältnis, zustehen, werden sofort fällig, wenn der Besteller in Verzug gerät oder Tatsachen vorliegen, die EUTECTICAL aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zum Rücktritt berechtigen.
8. Eine Zurückbehaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist mit Ausnahme unbestritten oder rechtskräftiger Forderungen ausgeschlossen.
9. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen des Bestellers sind bei erhaltenen Zahlungen zunächst die Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung zu tilgen; Bestehen mehrere Forderungen, so sind zunächst die jeweils vorangegangenen Forderungen zu tilgen.

V. Lieferungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen ab Werk. EUTECTICAL ist zu Teillieferungen berechtigt. Alle Sendungen erfolgen auf Gefahr des Käufers; Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers abgeschlossen. Transportverpackungen und sonstige Verpackungen nach der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten für die Entsorgung zu sorgen.
2. Ist eine feste Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung von EUTECTICAL, sofern alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind. Die von EUTECTICAL angegebenen Lieferzeiten sind die Versanddaten; Sie gelten als eingehalten, wenn zu diesem Zeitpunkt die Eisenwareware das Werk verlässt oder dem Besteller unsere Versandbelegschaft mitgeteilt wird.
3. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die ordnungsgemäßige Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Bestellers, wie z.B.:
 - Termingerechte Bereitstellung aktueller Bauteilezeichnungen und pressebezogener Unterlagen, ggf. vorhandener Konstruktionsrichtlinien, ggf. benötigter Transparenzzeichnungen nach Vereinbarung, Modellen und sonstigen Fertigungshilfsmitteln. Für deren Richtigkeit und Aktualität ist der Besteller in vollem Umfang verantwortlich. Ein etwaiger Mehraufwand durch den Einsatz solcher Hilfsmittel durch Nachbesserung geht zu Lasten des Bestellers.
 - Termingerechte Lieferung ohne Kosten für die Prüfung von Material in der vertraglich vorge schriebenen Qualität.

- Unverzügliche Beseitigung von Unklarheiten, die im Rahmen der Bearbeitung des Auftrages entstehen, soweit sie im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen.
4. Fälle höherer Gewalt, Anlagenstörungen und ähnliche unvorhersehbare Umstände, die EUTECTICAL nicht zu vertreten hat, befreien EUTECTICAL für die Dauer der Anlagenunterbrechung von der Einhaltung von Lieferfristen. Der Besteller ist in diesen Fällen insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

VI. Ausfuhr von Hardware und Waren

1. EUTECTICAL garantiert vollumfänglich eine solide und saubere Verarbeitung der Hardware-Waren.
2. Die Hardware-Ware ist nach der vereinbarten Spezifikation und dem Stand der Technik herzustellen.
3. Alle Voraussetzungen für aktive Teilebeschichtungsvorgänge, wie z. B.:
 - Auswahl der Materialien,
 - Wärmebehandlung
 - Oberflächengütensind gesondert zu vereinbaren.
4. Alle speziellen Geräte für die Automatisierung, wie z. B.:
 - elektronische Überwachungseinrichtungen,
 - Zentralschmierung im Inneren der Hardware-Waren,
 - pneumatische Anlagen,
 - Förderbänder etc.sind gesondert zu vereinbaren.

VII. Annahme und Übergabe von Hardware-Waren

1. Soweit vereinbart, wird die Hardwareware vor der Auslieferung von EUTECTICAL geprüft. Unmittelbar von der Hardware gelieferte Warenmuster, ein Erstmusterprüfbericht und die Abnahmefeuertifikate werden dem Besteller zur Begutachtung zugesandt. Sofern der Besteller nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt Einwendungen erhebt, gelten die Bautäste als freigegeben.
2. Eine vom Käufer geforderte oder ausdrücklich vereinbarte Abnahme und Übergabe von Hardware-Waren hat zu gegebener Zeit vor dem Versand bei EUTECTICAL zu erfolgen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Eine etwaige Abnahme und Übergabe von Hardware-Waren an Seiten des Käufers wird gesondert vereinbart.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Hardware-Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von EUTECTICAL gegen den Käufer zum Rechnungsdatum Eigentum von EUTECTICAL.
2. Bei Verarbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht EUTECTICAL das (Mit-)Eigentum an der so hergestellten Sache in Höhe des Zustands der Vorbehaltsware vor der Verarbeitung oder Verarbeitung zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Käufers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, so tritt er die Forderung gegen den Erwerber bereits mit der Veräußerung an EUTECTICAL ab. Der Käufer verpflichtet den Erwerber zur Zahlung aus der sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Zahlungsverpflichtung direkt an EUTECTICAL. Jede Ausnahme von dieser Regel bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen EUTECTICAL und dem Käufer.
3. Im Übrigen ist jede Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung, unzulässig.
4. Kommt es zu einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung in das Eigentum des Käufers und sind von der Zwangsvollstreckung Waren unter Eigentumsvorbehalt betroffen, so ist EUTECTICAL unverzüglich schriftlich unter Angabe aller erforderlichen Angaben (Vollstreckungsbehörde, Aktenzeichen) und allfälliger Vollstreckungsprotokolle zu informieren.
5. Alle Gegenstände, die EUTECTICAL dem Besteller zur Verfügung gestellt hat und die nicht Teil der Werkleistung im eigentlichen Sinne sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen etc.), bleiben Eigentum von EUTECTICAL.

IX. Gewährleistungsbestimmungen

1. Etwaige Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller seinen nach § 377 Unternehmensgesetzbuch (UGB) obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und vollständig nachgekommen ist. Jede Mängelrüge hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
2. Die Mängelhaftung umfasst ausschließlich solche Mängel, die EUTECTICAL zu vertreten hat und die im Betrieb bei normalem Betrieb auftreten. EUTECTICAL haftet nicht für Schäden, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder Reparatur durch den Käufer oder Dritte entstehen.
3. Soweit ein Mangel vorliegt, ist EUTECTICAL nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist EUTECTICAL zur wiederholten Nacherfüllung berechtigt.
4. EUTECTICAL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfen von EUTECTICAL, beruhen. Sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung von EUTECTICAL vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, im typischen Fall eintretenden Schaden begrenzt. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Mängel folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.
5. EUTECTICAL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, im typischen Fall eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung für die schuldhalbe Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; Gleichermaßen gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.

X. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung für Schäden, die nicht unter IX. sind – unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verschulden bei Vertragsabschluss, Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktscher Ersatzansprüche von Sachschäden gemäß dem österreichischen Bundesgesetz über die Produkthaftung (PHG), BGBl. Nr. 99/1988, idF BGBl. I Nr. 98/2001.
2. Soweit die Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Büroangestellten, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EUTECTICAL.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand

AT-6800 Feldkirch - Österreich

einschließlich für alle Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Wechseln und Schecks oder, nach Ermessen von EUTECTICAL, jedes andere Amtsgericht.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Allen Verträgen, Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen liegt ausschließlich österreichisches Recht zugrunde, auch wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland hat. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Stattdessen gilt das österreichische nationale Zivil- und Handelsrecht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, insbesondere aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen, nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen hieron unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch Vereinbarung solcher wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise Rechnung tragen.
3. Alle Erklärungen, die die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses betreffen, bedürfen der Schriftform. Jede Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der EUTECTICAL Engineering GmbH (EUTEC), Bregenz, Österreich

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

(1.1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(1.2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung, Änderung, Beendigung oder Ergänzung des Liefervertrages getroffen werden, bedürfen ebenso wie einseitige Erklärungen der Textform.

(1.3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(1.4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ab in der vorliegenden Fassung vom 01.11.2023 und er-setzt die letztgültige Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

(2.1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Angebotsabgabe ohne Auftrag bzw. nach Abwicklung der Bestellung sind unaufgefordert die Daten vollständig zu löschen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

(3.1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(3.2) Die gesetzliche Mehrwert- / Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.

(3.3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unsere Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen den Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(3.4) Wir bezahlen, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(3.5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4

Lieferzeit

(4.1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(4.2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedingte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4.3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollen Tag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Sollte ein Lieferverzug von mehr als 5 Wochen vorliegen, behält sich der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor die Bestellung zu stornieren oder angearbeitete Bauteile abzu ziehen. Als Lieferumfang gilt auch die vorgeschriebene vollständige Qualitätsprüfungs dokumentation. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten.

Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Wir bitten um die Übersendung einer Auftragsbestätigung per Rücksendung einer Kopie der Bestellung mit zwingender Preis- und Terminbestätigung per Unterschrift.

(2) Die Lieferung hat, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen eine Kopie der EUTEC Bestellung beizulegen.

§ 6

Qualitätssicherung- und Anforderungen (QSV)

(6.1) Zielsetzung

Ziel ist die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements (QM), die Qualität unserer Produkte in allen Entstehungsphasen zu sichern und kontinuierlich zu verbessern, sowie die Null-Fehler-Strategie konsequent zu verfolgen.

(6.1.1) Geltungsbereich

Diese QSV ist gültig für alle Lieferanten von Produktionsmaterialien und Dienstleistungen an EUTEC.

(6.1.2.) Handhabung der QSV

Die Aushändigung der QSV erfolgt durch den Einkauf oder der zuständigen Fachabteilung der EUTEC an alle bestehenden und neuen Lieferanten.

(6.2) Verantwortung der Lieferanten

Der Lieferant ist verantwortlich für die Qualität seiner Arbeit. Hierzu ist es notwendig, dass jeder Lieferant ein entsprechend seiner Struktur und Betriebsgröße wirksames, festgelegtes Qualitätsmanagementsystem unterhält. Die gelieferten Produkte müssen den gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften, die am Produktions- und Vertriebsstandort gelten, entsprechen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine 100 % Liefertreue anzustreben.

Diese QSV basiert auf der internationalen Normenreihe DIN EN ISO 9000. Die Forderungen aus dem zutreffenden Standard werden im folgenden Text nicht erläutert und müssen daher dem jeweils gültigen Standard entnommen werden. Der Lieferant verfügt über die jeweils gültige Version.

(6.3) Technische Unterlagen
Qualitätsmerkmale für die zu liefernden Produkte/Leistungen werden in technischen Unterlagen festgelegt. Auf sie nimmt EUTEC in Auftragsabschlüssen Bezug. Technische Unterlagen in diesem Sinne sind:

. Zeichnungen bzw. 3-D-Modelle

. für Konstruktionsarbeiten: Checkliste, allgemeine EUTEC-Konstruktionsrichtlinie

. Liefervorschriften

. Prüfvorschriften

. Sonstige Normen und Vorschriften

. Unterlagen des Lieferanten, die mit EUTEC abgestimmt wurden.

Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei ihm und seinen Unterlieferanten immer nach den neuesten technischen Unterlagen gefertigt wird. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch EUTEC ist keine Abweichung von den technischen Unterlagen zulässig.

(6.4) Qualitätsplanung

(6.4.1) Allgemeines

Um potenzielle Fehlerquellen möglichst frühzeitig zu erkennen und um gezielt vorbeugende Maßnahmen einzuleiten, muss durch den Lieferanten eine Qualitätsvorausplanung (QVP) während der Festlegung der Fertigungs- und Prüfabläufe im Haus des Lieferanten erfolgen.

Dies gilt ebenfalls für die Konstruktionsleistungen des Lieferanten.

(6.4.2) Herstellbarkeitsanalysen

Vor Angebotsübergabe prüft der Lieferant anhand der vorliegenden technischen Unterlagen die Herstellbarkeit des Produktes in Bezug auf eine gesuchte Fertigung, unter Berücksichtigung seiner Fertigungseinrichtungen. Alle vorgegebenen technischen Vorschriften einschließlich verlangte Prozessfähigkeiten sind einzuhalten. Gegebenenfalls müssen über den Einkauf von EUTEC mit den verantwortlichen technischen Mitarbeitern Vereinbarungen getroffen werden.

Zudem ist vom Auftragnehmer zu prüfen, ob er in der Lage ist, alle Maße-, Form- und Lageabweichungen sowie alle weitere Zeichnungsangaben wie z.B. Oberflächengüten der durch ihn gefertigten Produkte messtechnisch zu erfassen sowie den Auftrag technologisch, kapazitiv und terminlich exakt umzusetzen.

Darüber hinaus ist gegenüber EUTEC eine Angabe zur Möglichkeit der messtechnischen Erfassung geforderter Merkmale zu treffen.

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Lieferant ausdrücklich die Herstellbarkeit des Produktes und die Messbarkeit der geforderten QS-Kriterien.

(6.4.3) Qualitätsprüfungen und Dokumentation der Messergebnisse

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Qualität seiner Produkte nachzuweisen und zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat bei der Auslieferung die korrekte Anfertigung mit Unterschrift / Datum auf der Zeichnung oder dem Messprotokoll zu bestätigen. Wenn ein Messprotokoll vorhanden ist, ist dieses elektronisch zuzusenden (s. Mailadresse unten). Alle Zeichnungsmaße sind mit einem Haken, auf der mitgeschickten Zeichnung als geprägt zu versetzen.

Wenn kein Messprotokoll vorhanden ist, sind alle Masse, die ein Toleranzfeld von kleiner 0,1 mm haben, in der Zeichnung mit dem gemessenen Wert zu dokumentieren. Alle Toleranzfeldüber- und/oder – Unterschreitungen sind gesondert mit Wert und deutlich als „n.i.O.“ zu kennzeichnen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die Ergebnisse verwechslungsfrei (evtl. auch handschriftlich) einzutragen. Der Lieferant darf keinen Stempel verwenden, Datum und Unterschrift müssen jedoch klar ersichtlich und erkennbar sein.

Zeichnungen, Qualitäts- bzw. Messberichte sind unter Angabe der EUTEC-Artikelnummer aus der Bestellung an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

info@eutectical.com

Sollten irgendwelche Maße nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, darf der Auftrag vom Lieferanten nicht an die EUTEC versandt werden, sondern es ist umgehend Kontakt mit dem EK aufzunehmen, um das weitere Procedere zu vereinbaren. Anlieferungen ohne vollständige Qualitätsprüfungsdocumentation werden bis Vorlage der Unterlagen als nicht vollständig angesehen.

(6.4.4) FMEA (VDA Band 4) für Konstruktionsarbeiten wenn ausdrücklich beauftragt

Eine FMEA wird nur dann gefordert, wenn durch den Auftragnehmer der EUTEC diese vertraglich gefordert wird.

(6.4.5) Prüfplanung wenn ausdrücklich beauftragt

Prüfpläne müssen vom Lieferanten für alle wichtigen Prozess- und Produktmerkmale erstellt werden.

(6.4.6) Fähigkeitsuntersuchungen wenn ausdrücklich beauftragt

Hauptfunktionsmerkmale oder andere, besonders festgelegte Prüfmerkmale müssen vom Lieferanten auf ihre Maschinen- bzw. Prozessfähigkeit untersucht werden. Eventuelle Abweichungen sind zu begründen bzw. unter Angabe der notwendigen Toleranzen EUTEC mitzuteilen. Näheres hierzu siehe unter Punkt 5.3.

(6.4.7) Auswahl von Unterlieferanten

Für EUTEC-Produkte, die von Unterlieferanten hergestellt werden, ist der Lieferant voll verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Lieferant Unterlieferanten auswählt, die in der Lage sind, die gestellten Anforderungen in allen Belangen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit seinen Unterlieferanten qualitätsichernde Maßnahmen abzustimmen und die Umsetzung zu überwachen.

(6.4.8) Spezifikationen

Wenn in Unterlagen von EUTEC auf Normen, Spezifikationen, Bearbeitungsvorschriften usw. verwiesen wird und diese dem Lieferanten nicht vorliegen, ist er verpflichtet, diese rechtzeitig zu beschaffen.

(6.4.9) Schulung der Mitarbeiter des Lieferanten

Um die Methoden der Qualitäts sicherung umsetzen zu können, ist es erforderlich, dass die entsprechenden Mitarbeiter ausreichend in Techniken der Qualitätssicherung und statistischen Methoden geschult werden. Der Lieferant muss geplante und durchgeführte Schulungen hinreichend dokumentieren.

(6.4.10) Kennzeichnung, Verpackung, Anlieferung und Transport

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Waren in geeigneten, von EUTEC freigegebenen Transportmitteln angeliefert werden, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen zu vermeiden. Bezuglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung sind die mit EUTEC vereinbarten Forderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung erkennbar ist. Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Ver einbarung zwischen Auftragnehmer und EU-TEC.

(6.4.11) Lieferantenaudits

Um die Wirksamkeit der qualitätsichernden Maßnahmen zu prüfen, räumt der Lieferant EUTEC ein, nach vorheriger Terminabstimmung vor Ort System-, Prozess- oder Produktaudits durchzuführen.

(6.4.12) Prüfmittelüberwachung

Die Prüfmittelüberwachung muss mindestens entsprechend den Vorgaben der DIN EN ISO 9001: erfolgen.

(6.4.13) Rückverfolgbarkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte entsprechend einer Risikoabschätzung sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derartig möglich sein, dass eine Einengung der Mengen schadhafter Teile / Produkte durchgeführt werden kann. EUTEC wird dem Auftragnehmer bei Bedarf die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten mitteilen.

(6.4.13.1) Dokumentationspflichtige Teile

Dokumentationspflichtige Teile sind in den EUTEC-Unterlagen mit „D“ oder mit „Dokumentations-pflichtig“ gekennzeichnet. Des Weiteren ist nach dem VDA Band 1 „Dokumentationspflichtige Teile“ zu verfahren. Die Prüf unterlagen von D-Teilen sind, wenn nichts Anderes vereinbart ist, mindestens 15 Jahre aufzubewahren.

(6.4.13.2) Bewertung

Serienlieferungen werden statistisch ausgewertet und bewertet. Die Ergebnisse der Auswertung werden dem Lieferanten in regelmäßigen Abständen bekannt gegeben. Über jede Beanstandung erhält der Lieferant eine Mitteilung.



(6.4.14) Zertifizierung

Unternehmen, die nach DIN EN ISO 9001: oder VDA 6.4 zertifiziert sind, werden von EUTEC bevorzugt.

(6.4.15) Bewertung der Erstbemusterung / Lieferantenbewertung

Die unter Pkt. 5 aufgestellten Forderungen werden von EUTEC geprüft und bewertet. Sie werden Bestandteil der Lieferantenbewertung nach QMV 9.3 Anlage 1. Als Bewertungsmaßstäbe fließen ein die Dokumentation von Eigenprüfungen, die Lieferqualität, die Zusammenarbeit, die Termintreue, die Flexibilität und der nachgewiesene Beitrag zur gemeinsamen Leistungsoptimierung und die Höhe des Umsatzes/a. Die Wichtung der einzelnen Beurteilungskriterien führen zu einer Einstufung nach A, AB, B oder C-Lieferant. Die Ergebnisse werden dem Lieferanten mitgeteilt. Die EUTEC behält sich vor, C-Lieferanten bei Auftragsvergaben nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 7 Prototypen / Erstmuster Lieferanten

(7.1) Erstmusterstellung (VDA Band 2) [EMPB] für Prototypen/Erstmuster

(7.1.1) Allgemeines

Mittels der Erstmusterprüfung wird die Übereinstimmung mit allen Forderungen aus den technischen Unterlagen überprüft. Die Erstmuster müssen vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sein. Sind Toleranzanpassungen, Toleranzweiterungen oder allgemeine Abweichungen von den Spezifikationen erforderlich, muss dies vor der Erstbemusterung mit den technisch verantwortlichen Mitarbeitern von EUTEC erfolgen.

(7.1.2) Dokumentation

Alle Messergebnisse werden in einem Erstmusterprüfbericht (EMPB) zusammengefasst, der in der Regel den VDA Richtlinien entspricht. In Sonderfällen sind kundenspezifische Formulare möglich. Alle Maße mit Toleranz Über- oder Unterschreitung sind mit Stern (*) oder Absprache mit EUTEC zu kennzeichnen und sind gesondert in einem Abweichungsbericht auszuweisen. Bestandteil der Erstmusterstellung sind kundenspezifische Forderungen, wonach alle Messergebnisse für Korrekturmaßnahmen in die Rohteilezeichnung farbig einzutragen sind. Diese Forderung wird jeweils gesondert vereinbart. Aufgetretene Abweichungen und Fehler sind am Bauteil zu kennzeichnen. Das gilt auch uneingeschränkt für solche Fehler, die maßlich nicht bestimmt werden können (Fehlstellen, Ziehstellen, Konturfehler, sichtbare poröse Oberflächenfehler usw.). Die Kennzeichnung wird nachfolgenden Farben ausgeführt: Grün für Maße i.O. Rot für Fehler am Bauteil und Maße außerhalb der Toleranz. Gelb für Maße an den Grenzen (kritische Merkmale).

(7.1.3) Verantwortung

Der Lieferant ist für die korrekte Durchführung der Erstmusterprüfung verantwortlich. Hat er selbst nicht die Möglichkeit alle Prüfungen durchzuführen, muss er diese an eine hierfür geeignete Prüfstelle vergeben. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim Lieferanten. Eine Freigabe der Erstmuster durch EUTEC entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität seiner Produkte. Diese Freigabe ist rein technischer Art und stellt keinen Liefervertrag dar.

(7.1.4) Freigabe

Mit der Fertigung von Serienteilen darf erst begonnen werden, wenn dem Lieferanten eine formelle Erstmusterfreigabe von EUTEC vorliegt.

(7.2) Änderungen

EUTEC ist über Änderungen so rechtzeitig und vollständig zu informieren, dass die Änderungen auf ihre Tragweite hin überprüft werden können und ggf. Widerspruch eingelegt werden kann. Auf jeden Fall ist zu beachten, dass:

- jede erste Lieferung nach einer Änderung eindeutig gekennzeichnet sein muss
- auf den Lieferpapieren der geänderte Zeichnungsindex angegeben ist
- nach der ersten Lieferung mit neuem Index keine Lieferung mit altem Index mehr erfolgen darf
- Terminänderungen und sich abzeichnende Verzögerungen sind ohne Aufforderung und zum frühestmöglichen dem Auftraggeber mit Angabe des neuen Termins mitzuteilen. Das gilt auch uneingeschränkt für solche Fälle, die in ihrer Planmäßigkeit bedroht sind.

Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Auftragnehmer zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet. Stellt der Auftragnehmer Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest, wird er EUTEC hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Müssen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgemäße Produkte geliefert werden, ist vorher eine Sonderfreigabe von EUTEC einzuholen. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist EUTEC unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner Änderung von Verfahrens- und Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätsicherungsmaßnahmen wird der Auftragnehmer EUTEC so rechtzeitig benachrichtigen, dass geprüft werden kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

§ 8 Mängel - Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(8.1.1) Verdeckte Mängel / Abweichungen

Produkte, die nicht voll den Spezifikationen entsprechen, dürfen nicht an EUTEC ausgeliefert werden. In begründeten Ausnahmefällen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, kann vom EUTEC-Qualitätswesen vor Auslieferung eine schriftliche Ausnahmegeheimschaft erteilt werden.

Werden bei der Verwendung der Teile Mängel festgestellt, die vom Lieferanten verursacht wurden, ist der Lieferant für die daraus resultierenden Kosten verantwortlich. Der Lieferant muss Sofort-Maßnahmen einleiten, die den Mangel beseitigen und ein Wieder-Auftreten verhindern, ggf. noch vorhandene Bestände sperren, aussortieren oder nacharbeiten. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- sofortige Rücksendung der Lieferung
- Sortierung und/oder Nacharbeit vor Ort durch den Lieferanten
- Sortierung und/oder Nacharbeit vor Ort durch EUTEC

Reklamationsberichte werden von der QS EUTEC erstellt und über den Einkauf an den Lieferanten weitergeleitet. Ein Reklamationsbericht muss in der vorgegebenen Frist mit einer aussagefähigen Stellungnahme (8-D Report) beantwortet werden.

Ein berechtigter Einspruch gegen einen Bericht muss schriftlich an den EK der EUTEC gesendet werden. Die n. i. O. Teile gehen in die Lieferantenbewertung ein. Bei Rücksendungen der gesamten Lieferung hat der Lieferant die Möglichkeit durch Rückmeldung der tatsächlichen n. i. O. Teile an EUTEC, die Statistik entsprechend zu korrigieren.

(8.1.2) Beanstandung, Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

(8.1.2.1) Der Auftragnehmer ist für spezifikationsgerechte Anlieferung der Produkte und Erbringung der Leistungen verantwortlich. Aus diesem Grund wird von EUTEC keine technische Wareneingangs-kontrolle durchgeführt. Im Wareneingang werden die eingehenden Produkte auf Einhaltung von Men-ge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden geprüft. Im Übrigen wird EUTEC von der Untersuchungs- und Rügepflicht (§377 und §391 UGB, AT) befreit. Mängel in einer Lieferung zeigt EUTEC, sobald sie nach den Gegebenheiten festgestellt wurden, dem Auftragnehmer unverzüglich an. Insofern verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit dies nach einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tatsächlich ist, wird EUTEC entweder die unter Verwendung der Lieferung hergestellten Baugruppen vor Beginn des nächsten Fertigungsabschnittes prüfen oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte fertige Produkt einer Prüfung unterziehen.

(8.1.2.2) Ungeplante Mehraufwendungen durch zusätzlich notwendige Prüfungen usw. sind vom Auftragnehmer zu tragen und werden in Rechnung gestellt.

(8.1.2.3) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Soweit zwischen uns und dem Lieferanten eine Qualitätsicherungsvereinbarung besteht, gilt diese im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrüge-pflichten vorrangig.

(8.1.2.4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(8.1.2.5) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(8.1.2.6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(8.1.3) Produktschaden und Produkthaftung

(8.1.3.1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Es findet das österreichische Bundesgesetz der Produkthaftung (PHG) BGBI. Nr. 99/1988 mit seiner Neu-fassung BGBI. I Nr. 98/2001 Anwendung.

(8.1.3.2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des PHG von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen insbesondere gemäß §1 PHG und §12 PHG zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über In-halt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt blei-ben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(8.1.3.3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaeden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

(9.1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(9.2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(9.3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(9.4) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(10.1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(10.2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen un-trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt/ USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigen-tum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(10.3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhalts- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(10.4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.

§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(11.1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Bregenz, AT, Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(11.2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Bregenz, AT, Erfüllungsort.

§ 12 Beschaffungspolitik

(1) Der Lieferant unterstützt Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Der Lieferant ist daher verpflichtet, Rohstoffe in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenlegen.

(2) Der Lieferant ist zusätzlich zur Einhaltung des nachfolgenden Nachhaltigkeitsprogramms verpflichtet.

§ 13 Verhaltenskodex für Lieferanten

(1) Mit dem Verhaltenskodex („Code of Conduct“) kommuniziert das Unternehmen seine Erwartungen an den Lieferanten. Der Verhaltenskodex bildet als Fremdverpflichtung die Schnittstelle zwischen den Nachhaltigkeitswerten und -zielen des eigenen Unternehmens und dem gewünschten Verhalten von Lieferanten.

(2) Der Lieferant ist zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodex verpflichtet. Die aktuelle Version des Verhaltenskodex ist diesen Einkaufsbedingungen beigelegt.

(3) Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen die Regeln unter diesem § 13 (Verhaltenskodex – Code of Conduct) dieses Vertrages als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird.

EUTECTICAL Engineering GmbH
Im Rebgärtle 13
6900 Bregenz
Österreich